

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „NETZWERK NÄCHSTENLIEBE“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Verein NETZWERK NÄCHSTENLIEBE e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, AUFGABE, GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein bündelt soziale und diakonische Initiativen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sozial-diakonischer Arbeit in den Bereichen Kinderbetreuung, Jugend- und Altenhilfe sowie durch Unterstützung hilfebedürftiger Personen. Die Bildungs-, Beratungs- und Hilfsangebote des Vereins orientieren sich an den Grundlagen des christlichen Menschenbildes. Die Angebote richten sich an alle Hilfe- und Ratsuchenden, unabhängig von ihrer Konfession oder Weltanschauung.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen sowie die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen auf Grund von Anstellungsverträgen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein verfolgt das Ziel, mit vergleichbaren Einrichtungen in der Stadt Braunschweig zusammenzuarbeiten. Im zwischenkirchlichen Bereich bewegt sich der Verein im Rahmen der ACK – Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen.
- (7) Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig e. V. oder Mitglied in einem anderen Verband der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen.
- (2) Der Verein hat „ordentliche Mitglieder“ und „Ehrenmitglieder“.

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Ablehnung ist der Vorstand oder das von diesem beauftragte Vorstandsmitglied nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft bei Auflösung, Liquidation, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Vermögensverfall.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (6) Austritt oder Ausschluss entbinden ein Mitglied nicht von noch ausstehenden Beitragszahlungsverpflichtungen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

- (1) Zwingende Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Nicht zwingende Organe des Vereins können auf Beschluss der Mitgliederversammlung sein:
 - a) ein Beirat
 - b) eine Geschäftsführung

§ 5 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn dies wenigstens von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes aus den Mitgliedern
 - b) Wahl des Beirates
 - c) Einsetzung der Geschäftsführung
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts- und des Haushaltsberichtes des Vorstands
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

- g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - h) Beratung über Schritte zur Erreichung des Satzungszweckes
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (8) Für Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen.

§ 6 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechnungsführer sowie mindestens zwei und höchstens vier Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wählt aus seinem Kreis zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (3) Mehrheitlich müssen die Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende und seine Stellvertreter Mitglieder der Braunschweiger Friedenskirche sein.
- (4) Der Verein wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds aus den Vereinsmitgliedern ein Ersatzmitglied wählen.
- (7) Der Vorstand wacht über die Einhaltung des Satzungszweckes.
- (8) Dem Vorstand obliegen die Führung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Wenn diese Aufgaben an eine Geschäftsführung übertragen wurden, überwacht er die Arbeit derselben.

- (9) Der Vorstand gewährleistet die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (10) Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung der angemessenen Auslagen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit als Vorstand aufgewendet hat.

§ 7 DER BEIRAT

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren einen Beirat.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in sozialen/diakonischen Fragen zu beraten.
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen.
- (4) Der Beirat wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden des Beirats.
- (5) Dem Gemeindevorstand der Braunschweiger Friedenskirche wird bei der Benennung des Vorsitzenden des Beirats ein ausdrückliches Vorschlagsrecht eingeräumt.

§ 8 DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus maximal zwei Geschäftsführern.
- (2) Die Geschäftsführer werden vom Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt und führen die Geschäfte des Vereins in allen Belangen auf Weisung des Vorstandes.
- (3) Die Geschäftsführer sind dem Vorstand Rechenschaft schuldig.

§ 9 WAHL IN DEN VORSTAND

- (1) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung in eine jeweilige Vorstandsposition gewählt.
- (2) Für die Wahl wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter berufen.
- (3) Es ist ein Protokoll anzufertigen, das Angaben macht über:
 - a) die Kandidaten
 - b) die anwesenden Mitglieder
 - c) die Anzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, sowie ihre Verteilung auf die Kandidaten.
- d) eigenhändige Unterschrift des Wahlleiters, des Protokollführers und der die Versammlung leitenden Person.

- (4) Die neu gewählten Vorstandsmitglieder hinterlegen nach § 6 Abs. 4 in Begleitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes ihre Unterschrift zur Registrierung im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes bei einem Notar.

§ 10 BESCHAFFUNG DER MITTEL

- (1) Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch:
 - a) Jahresbeiträge der Mitglieder. Die Höhe des Jahresbetrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift oder Einzugsermächtigung eingezogen.
 - b) Spenden, Sammlungen und Zuwendungen aus Stiftungen
 - c) öffentliche, kirchliche und private Zuwendungen (z.B. Zuschüsse, Vermächtnisse)
 - d) Erträge aus der Vermietung bzw. dem Betreiben von Diakonie-Einrichtungen (z.B. Wohnanlagen und Kindergärten) und aus dem Vermögen

§ 11 VEREINSVERMÖGEN

- (1) Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.
- (2) Zur Prüfung der Rechnungslegung beruft die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder, die nicht zum Vorstand gehören.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund von Dienst- und Dienstleistungsverträgen und Anstellungsverträgen sowie angemessener Auslagenersatz für den Vorstand bleibt hiervon unberührt.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch gegen den Verein bzw. auf Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 12 AUFLÖSUNG

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss diesen Punkt ausdrücklich enthalten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem nachfolgenden Werk zu: Braunschweiger Friedenskirche Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Braunschweig Körperschaft des öffentlichen Rechts Kälberwiese 1 38118 Braunschweig.
Sollte dies nicht möglich sein, fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland KdöR mit Sitz in Bad Homburg vor der Höhe. Das Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 13 EINTRAGUNG

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen werden.
- (2) Die Geschäftsanschrift des Vereins lautet:
Verein NETZWERK NÄCHSTENLIEBE e.V.
Kälberwiese 1, 38118 Braunschweig

Verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 23.05.2012. Sie ersetzt die Fassung vom 03.05.2011.

Der Verein wurde am 22.03.2007 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig auf dem Registerblatt VR 200194 eingetragen.